

STADT LOHNE

Faunistischer Fachbeitrag zu dem
Bebauungsplan Nr. 168
„Voßberg“
(Stadt Lohne, Landkreis Vechta)



22.09.2019

INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.0	BELANGE DES ARTENSCHUTZES	1
3.0	UNTERSUCHUNGSRAUM, METHODEN	3
4.0	ERGEBNISSE	7
4.1	Fledermäuse	7
4.2	Brutvögel	9
5.0	BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	13
5.1	Fledermäuse	13
5.2	Brutvögel	14
6.0	WIRKUNGEN DES VORHABENS	15
6.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
6.2	Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
7.0	DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN	16
7.1	Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG	16
7.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	17
8.0	VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	21
9.0	ZUSAMMENFASSUNG	22
10.0	LITERATUR	22

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Lohne (Landkreis Vechta) plant im Raum Voßberg im Rahmen einer Siedlungserweiterung und -verdichtung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 („Voßberg“). Da durch das Vorhaben schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen betroffen sein könnten, sind nach § 44 BNatSchG auf der Basis der Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BREUER 1994, 2006) die im Planungsraum für die Fauna vorliegenden Wertigkeiten zu ermitteln sowie die artenschutzrechtlichen Belange darzustellen. Hierfür ist nach Auskunft des Amtes für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lohne eine Potenzialansprache der im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse und Brutvögel erforderlich.

Sämtliche einheimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der Fauna – Flora – Habitat – Richtlinie (FFH-RL) geführt. Damit zählen sie nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Tierarten. Seit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2002 kommt neben den Vögeln insbesondere Fledermäusen in der naturschutzfachlichen Planung eine große Bedeutung zu, da sie von den artenschutzrechtlichen Regelungen als schutzbedürftig und planungsrelevant eingestuft werden. Unter den Brutvögeln befindet sich eine Reihe von streng geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), alle übrigen Arten gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt.

Je nach Alter, Strukturierung und Nutzung können sich auch in Siedlungs- und Gewerbegebieten bzw. in deren Randlagen für Fledermäuse und Brutvögel in einem gewissen Umfang Fortpflanzungshabitate bzw. Lebensstätten entwickeln, die im Fall einer Überplanung artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind. Für das vorliegende Planungsvorhaben war nicht grundsätzlich von vornherein auszuschließen, dass die für die vorgesehene Bebauung vorgesehenen Bereiche eine wichtige Funktion für die Fauna und damit für den Naturhaushalt aufweisen. Im Rahmen dieses Fachbeitrages wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 als Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögel dargestellt und auf der Basis der Untersuchungsergebnisse die Erheblichkeit des Eingriffs für diese Tiergruppen unter artenschutzrechtlichen Aspekten hinsichtlich der vorgesehenen Überplanung prognostiziert.

2.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Für die Überprüfung der Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf die verschiedenen Tierarten ist unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte erforderlich.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor,*

- wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Abs. 5:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Entsprechend dem obigen Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden die genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Ausnahme von den Verboten die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. So müssen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden, in dem Sinne, dass

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt die Planung durchgeführt wird,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

3.0 UNTERSUCHUNGSRAUM, METHODEN

Gegenstand der vorliegenden Betrachtung ist der im Norden der Stadt Lohne gelegene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168, für den eine Siedlungsverdichtung und -arrondierung vorgesehen ist. Der zu überplanende Bereich befindet sich nördlich und südlich der Voßbergstraße und damit in einem peripheren Siedlungsgebiet, das nördlich der Schellohne, einem mäßig ausgebauten Fließgewässer, in den offenen Landschaftsraum übergeht bzw. aktuell im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 A („Nördlich Voßbergstraße / östlich Bakumer Straße“) überplant wird. Der Plangeltungsbereich wird von Getreide- oder Maisäckern begrenzt, die in Form großer Ackerschläge vorliegen.

Mit DRACHENFELS (2016) ist die Zahl der im Planungsraum vorkommenden Biotope begrenzt; als Hauptgruppen sind dies in erster Linie Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude und Verkehrsflächen sowie teils Ackerbiotope. Die charakteristischen Grünanlagen sind neuzeitliche Ziergärten mit einem hohen Anteil an intensiv gepflegten Scherrasenflächen, Zierbeeten, Ziergehölzen und Zierhecken aus oftmals nicht gebietsheimischen Arten. Die sehr vereinzelt vorhandenen Obst- und Gemüsegärten unterliegen ebenfalls einer intensiven Pflege. Weiterhin ist ein nicht unerheblicher Anteil durch Pflasterungen befestigt und auch die Straßenrandstreifen sind oftmals bis an die Grenze der Hausgärten versiegelt (Abbildung 1).



Abbildung 1: Die Straßen, wie hier der Jagdweg, sind oftmals einschließlich ihrer Randstreifen vollständig versiegelt; auf den Wohngrundstücken finden sich vielfach neuzeitliche Ziergärten (08.07.2019, Verf.).

In die Gärten eingelagert sind hier und da kleine Siedlungsgehölze aus einheimischen und nicht heimischen Arten, ein Gehölzbestand von ca. 1.800 m² befindet sich auf der Ostseite der Jägerstraße. Dieser setzt sich vorwiegend aus Kiefern und Lärchen sowie einigen Eichen mit Stammdurchmessern bis zu ca. 0,5 m zusammen. Der östliche Abschnitt der Straße Am Fuchsbau wird auf der Südseite von einer Wallhecke mit altem Baumbestand begleitet (Abbildung 2). Die prägenden Eichen erreichen Stammdurchmesser von zum Teil bis zu ca. 0,6 m, der Wall ist vielfach stark degradiert.



Abbildung 2: Die Straße Am Fuchsbau wird in ihrem östlichen Abschnitt von einer Wallhecke mit altem Baumbestand begleitet (08.07.2019, Verf.).

Eine weitere Hecke mit dichtem Strauch- und Baumbestand verläuft parallel zu der Schellohne, welche an der nördlichen Plangebietsgrenze angrenzt und im Bebauungsplan Nr. 146 A als geschützte Wallhecke festgesetzt worden ist (Abbildung 3).



Abbildung 3: Eine Gehölzreihe verläuft entlang der Schellohne; diese markiert die Grenze zwischen dem Plangebiet und dem nördlich angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 A (08.07.2019, Verf.).

Die Jägerstraße und den Wildweg begleiten Alleen aus Hainbuchen mit schwachem Baumholz (Abbildung 4), die Gehölzreihen weisen teilweise Lücken auf. Im Weiteren kommen sporadisch Einzelbäume mit zumeist geringem Alter sowie kleinere Koniferenbestände in den Hausgärten vor.



Abbildung 4: Eine Allee aus Hainbuchen säumt die Jägerstraße (08.07.2019, Verf.).

Westlich der Reinekestraße ragt eine Ackerfläche in das Plangebiet, die zum Zeitpunkt der Untersuchung mit Getreide bestellt war (Abbildung 5).



Abbildung 5: Auf der Westseite der Reinekestraße ragt eine Ackerfläche in das Plangebiet hinein (08.07.2019, Verf.).

Den Angaben der Stadt Lohne zufolge liegen zwar für den Planungsraum keine aktuellen Daten zur Fledermaus- und Brutvogelfauna vor; jedoch wurden in den Jahren 2013/14 für Fledermäuse, Brutvögel und Lurche in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 A eigene umfangreiche Bestandsaufnahmen durchgeführt, die im Rahmen eines retrospektiven Analogieschlussverfahrens gewisse Rückschlüsse auf die Zusammensetzung der aktuellen Fauna des Planungsraumes zulassen. Einige dieser Daten wurden hier vergleichend berücksichtigt.

In Anbetracht der im Plangebiet zu erwartenden begrenzten faunistischen Wertigkeiten wird anstelle einer herkömmlichen Bestandsaufnahme für das vorliegende Planungsvorhaben auf der Basis einer Einzelbegehung eine Potenzialansprache der Fledermaus- und Brutvogelfauna durchgeführt, welche die Besonderheiten des Planungsraumes und die artspezifischen Habitatansprüche der dort nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten berücksichtigt.

Die faunistische Potenzialabschätzung ist ein Verfahren für die Beurteilung der möglichen aktuellen Besiedlung von Lebensräumen durch Tiere. Für das Verfahren der Potenzialansprache wird davon ausgegangen, dass die Artenzahl und die Artenzusammensetzung eines bestimmten Gebietes/Lebensraumes aufgrund der Arealgröße, Habitatausstattung (u. a. Angebot an Requisiten), Entfernung zu benachbarten Habitaten und den damit zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglichkeiten begrenzt und das Artenspektrum in einem gewissen Maß auch über das Vorkommen der in einem Gebiet vorhandenen Biotoptypen zu determinieren ist. Für bestimmte Fledermäuse und Brutvogelarten können - neben den erwähnten Faktoren - die Baumartenzusammensetzung sowie die strukturell unterschiedlichen Entwicklungsphasen von Gehölzen bei der Besiedlung eines Lebensraumes von Bedeutung sein.

Für die eingangs erwähnten Faunengruppen wurden der Planungsraum und dessen nähere Umgebung am 08.07.2019 und damit in der ausgehenden Vogelbrutzeit des Jahres 2019 von zwei Biologen aufgesucht und auf die Lebensraumeignung für Fledermäuse und Brutvögel überprüft. Im Rahmen dieser Begehung wurden die im Planungsraum vorhandenen Strukturelemente, insbesondere die Gehölzbestände, selektiv auf für Fledermäuse potenziell vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht, wobei

gleichzeitig auch alle übrigen Gehölze im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Baumquartiere für Fledermäuse einzuschätzen waren. Weiterhin wurden die potenzielle Qualität des Planungsraumes als Nahrungshabitat für diese Tiergruppe begutachtet und die im Gebiet vorhandenen Lebensräume auf das Vorkommen von Brutvögeln überprüft.

4.0 ERGEBNISSE

4.1 Fledermäuse

Aufgrund der allgemeinen Strukturierung des Untersuchungsraumes mit einem begrenzten Anteil an Gehölzen und Grünflächen wird im räumlichen Kontext mit den angrenzenden Offenlandbiotopen für diesen Standort von drei potenziell vorkommenden Fledermausspezies ausgegangen (Tabelle 1). Großer Abendsegler sowie Breitflügel- und Zwergfledermaus sind in der Norddeutschen Tiefebene allgemein häufig und werden daher in vergleichbaren Lebensräumen regelmäßig nachgewiesen. Grundsätzlich dürfte das Plangebiet oder Teile davon für alle drei Arten als potenzielles Nahrungshabitat fungieren. Die Lebensraumansprüche dieser drei Arten und deren im Planungsraum vermuteten Vorkommen stellen sich wie nachfolgend beschrieben dar.

Im Rahmen der in den Jahren 2013/14 durchgeführten standardisierten Erfassung der Fledermausfauna in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 A („Nördlich Voßbergstraße / östlich Bakumer Straße“) wurden mit Großer Abendsegler sowie Breitflügel- und Zwergfledermaus seinerzeit die gleichen und ausschließlich jene drei Fledermausarten erfasst, die als potenzielle Kolonisten für den vorliegenden Bebauungsplan herangezogen wurden. Für eine derartige Einschätzung maßgeblich waren die direkte benachbarte Lage beider Bauungsplangebiete, der in dem Bauungsplangebiet Nr. 146 A verhältnismäßig hohe Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit an für Fledermäuse nicht nutzbaren Biotopen sowie einzelne naturnahe Strukturen, namentlich Gehölze, zu denen im Raum Voßberg vordergründig Feldhecken zählen.

Von dem Großen Abendsegler werden als Sommer- und Winterquartiere vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt. Die Insassen von Wochenstuben nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln (PETERSEN et al. 2004). In Paarungsgebieten müssen daher möglichst viele Quartiere nahe beieinander liegen, so dass die balzenden Männchen durchziehende Weibchen anlocken können (MESCHÉDE & HELLER 2000). Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene und insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen die Tiere in größerer Höhe über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich.

Aufgrund seiner Präferenz für Wälder und Waldlandschaften könnten Teile des Plangebietes einen Lebensraum für den Großen Abendsegler darstellen. Dies gilt zumindest für die von zahlreichen Straßenbäumen gesäumte Straße Am Fuchsbau sowie für die angrenzenden Gehölzstreifen an der nördlichen Plangebietsgrenze. In diesen Teilbereichen macht die vergleichsweise größere Zahl an (älteren) Bäumen im Verbund mit den unmittelbar angrenzenden Freiflächen (Scherrasen) es wahrscheinlich, dass der Große Abendsegler diese Bereiche als Nahrungshabitat nutzt. Zudem ist nicht auszuschließen, dass sich in den dortigen, vereinzelt durch starkes Baumholz charakterisierten Bäumen für diese Art Sommerquartiere befinden.

Breitflügel- und Zwergfledermaus sind im norddeutschen Flachland und damit auch im Kreis Vechta gleichermaßen allgemein häufig, wo sie als sog. Hausfledermäuse (= Spezies, die ihre Sommerquartiere [Wochenstuben] an bzw. in Gebäuden haben) schwerpunktartig im menschlichen Siedlungsraum auftreten. Beide Arten werden daher in ähnlich strukturierten Lebensräumen oftmals gemeinsam nachgewiesen.

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermäuse.

Bedeutung der Abkürzungen: RL Nds. (1993, 2005) bzw. RL D: Rote Liste der in Niedersachsen/Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Fledermausarten, Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, - = nicht gefährdet (Angaben nach HECKENROTH 1993, DENSE et al. 2005, MEINIG et al. 2009), FFH-RL: Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, §§ = streng geschützt, EHZ: Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II, IV o. V der FFH-RL gemäß Nationaler Bericht 2007 (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007), FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig bis unzureichend, ABR: atlantische biogeografische Region.

deutscher Artname	wissenschaftl. Artname	RL Nds 1993	RL Nds 2005	RL D 2009	FFH - RL	BNat SchG	EHZ /ABR
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	3	V	IV	§§	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	2	G	IV	§§	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	-	IV	§§	FV

Die Breitflügelfledermaus ist europaweit verbreitet, wo sie nahezu alle Lebensraumtypen bewohnt. Die Art jagt in der offenen strukturreichen Landschaft über Weiden, Wiesen, an Waldrändern und über Gewässern und ist dabei zur Orientierung in besonderem Maße auf Leitlinien angewiesen. Dabei werden offene Flächen mit peripher gelegenen Gehölzstrukturen bevorzugt. Die höchste Dichte jagender Tiere lässt sich über Viehweiden, Streuobstwiesen, Parks mit Einzelbäumen und an Gewässerrändern beobachten (DIETZ et al. 2007). Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten variiert zwischen wenigen 100 m und mehr als 11 km (SIMON et al. 2004).

Teile des Untersuchungsgebietes stellen vermutlich potenzielle Nahrungshabitate für die Breitflügelfledermaus dar. Zu diesen gehören die an diversen Stellen vorhandenen Gehölzbestände im räumlichen Verbund mit den in der Umgebung vorhandenen Gehölzen und sonstigen Strukturen. Konkret sind dies die Gehölze an der Straße Am Fuchsbau, Teile der angrenzenden eingegrünt nördlichen Plangebietsgrenze sowie ein im Osten des Gebietes befindliches Siedlungsgehölz. In diesen Bereichen könnten jeweils Flugstraßen für die Breitflügelfledermaus existieren. In den übrigen Bereichen wie Straßen und Wege und den spärlichen Gehölzvorkommen sowie schließlich den hohen Versiegelungsgraden dürften keine Jagdgebiete existieren. Zu den von der Breitflügelfledermaus ebenfalls gemiedenen Biotopen gehören die an den Plangebietsgrenzen gelegenen Ackerflächen.

In ihrer Lebensraumwahl zeigt sich die Zwergfledermaus recht flexibel, weshalb sie fast alle Habitattypen besiedelt. Als Kulturfolger bezieht sie gerne Ritzen und Spalten an und in Häusern. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren in Siedlungsbereichen benötigen (PETERSEN et al. 2004). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier. Der Jagdflug konzentriert sich häufig auf Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, von Gehölzen eingefasste Wege oder Waldränder. Dabei wird überwiegend

eine Höhe von ca. 3 bis 5 m über dem Boden befliegen, die Tiere steigen aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf.

Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Spezies. Im Untersuchungsgebiet wird ihr Aktivitätsraum aller Voraussicht nach mit dem der Breitflügelfledermaus zusammenfallen. Auch für die Zwergfledermaus könnten in Teilen des Planungsraumes eine Flugstraße und damit auch ein von dieser Spezies regelmäßig frequentiertes Jagdgebiet existieren, das in Anbetracht ihrer identischen Lebensweise mit dem der Breitflügelfledermaus räumlich zusammenfällt.

Insgesamt erweist sich der Plangeltungsbereich für den vorliegenden Bebauungsplan als für die Fledermausfauna strukturarm. Dies ist darauf zurückzuführen, dass großvolumige Laubbäume nur vereinzelt vorkommen und geeignete Gebäude als potenzielle Fortpflanzungsstätten fehlen. Ob Fledermäuse im Gebiet zur Fortpflanzung kommen können, sei dahingestellt. Potenzielle Gebäudesommer- noch potenzielle Gebäudewinterquartiere sind für den Planungsraum nicht bekannt.

Die räumliche Einbindung des Untersuchungsstandortes in die von unterschiedlichen Strukturen geprägte Umgebung, zu denen neben den eingangs erwähnten Biotopen punktuell kleinere Gehölzbestände gehören, macht es nicht unwahrscheinlich, dass z. B. zu den Zugzeiten mit weiteren Fledermausarten zu rechnen ist, die das Gebiet großräumig überfliegen und auf diese Weise zufälligerweise tangieren. Zu diesen könnte z. B. die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) gehören. Eine regelmäßige Frequenz der an der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Schellohne als potenzielles Nahrungshabitat durch die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist in Anbetracht der sehr geringen Wasserflächen nicht realistisch.

Die drei hier für das Plangebiet deklarierten Fledermausarten gelten nach der landesweiten Roten Liste (HECKENROTH 1993) als im Bestand bedroht. Bei Zugrundelegung der vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aktualisierten, bislang unpublizierten Roten Liste der gefährdeten Fledermäuse (vgl. DENSE et al. 2005) ist die Zwergfledermaus aktuell als nicht gefährdet einzustufen; Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus gelten als landesweit weiterhin (stark) gefährdet. Auch auf Bundesebene erfolgten für alle drei Spezies in den letzten Jahren Herabstufungen für deren Gefährdung. Wie alle Fledermausarten unterliegen die für den Untersuchungsraum deklarierten Arten aufgrund von deren Zugehörigkeit zu der FFH-RL dem strengen Artenschutz.

4.2 Brutvögel

Im Rahmen der am 08.07.2019 durchgeführten Einmalbegehung waren 21 Brutvogelarten nachzuweisen, die als tatsächliche Brutvögel des Untersuchungsraumes deklariert wurden; dies sind zum Teil Standvögel, die auch außerhalb der Brutzeit im Plangebiet und in dessen Nähe verbleiben. Mit weiteren 14 Spezies, die hier als potenzielle Kolonisten eingestuft werden, sind somit vermutlich 35 Brutvogelarten und damit ca. 17,7 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 198; vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015) im Untersuchungsraum bodenständig. Für diese handelt es sich zum überwiegenden Teil um siedlungstolerante Spezies mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Flachland. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Vogelarten des Untersuchungsraumes auch zu den in der Stadt Lohne bodenständigen und dort regelmäßig brütenden Spezies gehören.

Mit dem Turmfalken (*Falco tinnunculus*) wurde darüber hinaus ein Gastvogel angetroffen, der offensichtlich in der näheren Umgebung des Plangebietes gebrütet hat.

In Tabelle 1 sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Brutvögel unter Angabe ihrer Nistweise und damit ihrer Präsenz in den entsprechenden Habitaten aufgelistet. Im Einzelnen sind dies fünf (14,3 %) Nicht-Singvögel (Nonpasseres) und 30 (85,7 %) Singvögel (Passeres). Dieses Verhältnis, wonach die Singvögel gegenüber den Nicht-Singvögeln deutlich überwiegen, ist nicht ungewöhnlich angesichts der Tatsache, dass die Passeriformes 66 % aller rezenten Landvögel stellen (BEZZEL 1982) und eine Vielzahl der Nonpasseriformes auf große, unzerschnittene und störungsarme Lebensräume angewiesen ist.

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und zu erwartenden Brutvögel.

Bedeutung der Abkürzungen: ● = für den 08.07.2019 vorliegende Nachweise, O = potenzielle Kolonisten; Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV, * Neozoen = Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. GRÜNEBERG et al. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt, s. Text.

BRUTVÖGEL [AVES]	eigene Nachw.	pot. Kolon.	Nist- weise	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutz- status
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>		O	a	/	/	/	§
Jagdfasan*, <i>Phasianus colchicus</i>		O	a	-	-	-	§
Teichhuhn, <i>Gallinula chloropus</i>	●		a	/	/	V	§§
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	●		b	/	/	/	§
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>	●		b/G	/	/	/	§
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>		O	b	/	/	/	§
Elster, <i>Pica pica</i>	●		b	/	/	/	§
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>		O	b	/	/	/	§
Dohle, <i>Coloeus monedula</i>	●		b/G	/	/	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	●		b	/	/	/	§
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	●		b	/	/	/	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	●		b	/	/	/	§
Sumpfmeise, <i>Parus palustris</i>		O	b	/	/	/	§
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>		O	b	/	/	/	§
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>		O	a	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	●		a	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	●		b	/	/	/	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>		O	b	V	V	/	§
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>		O	b	/	/	/	§
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>	●		b	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>		O	b	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>		O	a	/	/	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	●		b/G	3	3	3	§
Amsel, <i>Turdus merula</i>	●		b	/	/	/	§

BRUTVÖGEL [AVES]	eigene Nachw.	pot. Kolon.	Nist- weise	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutz- status
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	•		b	/	/	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>		O	b	3	3	V	§
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	•		b	/	/	/	§
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>		O	G	/	/	/	§
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	•		a	/	/	/	§
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	•		G	V	V	V	§
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>		O	b	V	V	V	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	•		a/G	/	/	/	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	•		b	/	/	/	§
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	•		b	/	/	/	§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>		O	b	V	V	/	§
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>	•		a	3	3	3	§
Σ 35 spp. (*exkl. Neozoen)	21	14					

Aufschlussreich ist ein direkter Vergleich der Artenspektren des vorliegenden Bebauungsplanes mit den Daten des Bebauungsplanes Nr. 146 A. Beide Geltungsbereiche, die unmittelbar aneinander grenzen und sich in der Zusammensetzung ihrer Biotope (Siedlungsgebiet vs. landwirtschaftlich genutzte Flächen) deutlich unterscheiden, sind von jeweils 35 Brutvogelarten besiedelt. Beide Bebauungspläne erweisen sich zudem durch die Präsenz von jeweils sechs exklusiven Brutvogelarten, d. h. ausschließlich an einem Standort siedelnden, Spezies. Somit sind in beiden Gebieten zusammen 41 Brutvogelarten oder 20,7 % der landesweiten Brutvogelfauna repräsentiert (vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015). Dominieren in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 A charakteristische Agrarlandschaftsvertreter wie Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), sind dies im Fall des Bebauungsplanes Nr. 168 Singvögel als Bewohner von Hausgärten (Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Schwanzmeise und andere) und sonstigen Siedlungsbiotopen. In den Randlagen derartiger Lebensräume tritt das Teichhuhn als Nicht-Singvogel hinzu.

Erwartungsgemäß wird der Planungsraum von Arten aus den verschiedensten Vogelfamilien besiedelt, von denen Drosseln, Meisen und Finken zahlenmäßig am stärksten vertreten sind. In Anbetracht der vorherrschenden Biotoptypen dominieren Spezies von geschlossenen Lebensräumen; daneben finden sich mit Bachstelze, Dohle, Haussperling und Hausrotschwanz vier Spezies, die aufgrund ihrer ausgeprägten Synanthropie an den Lebensraum des Menschen besonders gut adaptiert sind, wohingegen Schwalben als Folge ausbleibender Tierhaltung fehlen. Da es sich im Fall des Plangebietes um ein im Außenbereich Lohnes gelegenes Siedlungsgebiet handelt und somit nur einer begrenzten Zahl an Arten die Möglichkeit für eine Ansiedlung bietet, kommen die eingangs erwähnten u. a. für halboffene Standorte besonders charakteristischen Brutvögel nicht vor. In Anbetracht der Gebietsgröße und der eingeschränkten Strukturvielfalt ist daher die Artenzahl begrenzt.

Die meisten der im Planungsraum siedelnden Brutvogelarten weisen eine große ökologische Valenz in der Besiedlung der verschiedenen Habitats auf. Zu diesen zählen Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Zilpzalp und diverse andere. Lebensraumspezialisten, wie z. B. Dohle, Hausrotschwanz und Haussperling, die sich durch eine starke Bindung oder durch einen hohen Treuegrad an bestimmte Lebensräume oder Lebensraumkomplexe auszeichnen (FLADE 1994), sind im Plangebiet gleichermaßen vertreten. Da im Gebiet ein begrenzter Anteil an Altbaumbeständen vorhanden ist, finden stenotope

Gehölzbrüter, wie z. B. Gartenbaumläufer und Kleiber, ebenfalls geeignete Ansiedlungsmöglichkeiten vor. Im Übrigen wurden bis auf den östlichen Abschnitt der Straße Am Fuchsbau, der sich durch zahlreiche Straßenbäume mit einem gewissen Anteil an Althölzern auszeichnet, keine nennenswerten Ansammlungen von Gehölzbrütern festgestellt. Zu den stenotopen Brutvögeln zählt mit dem Teichhuhn auch eine Wasservogelart, die ausschließlich in den Randbereichen der Schellohne und damit an der Grenze der nördlichen Plangebietsgrenze auftritt.

Ähnlich wie bei den Pflanzengesellschaften finden sich auch unter den Vögeln bei vergleichbaren Lebensbedingungen in der Natur an verschiedenen Orten annähernd die gleichen Arten zusammen. Von PASSARGE (1991) wurden derartige Vogelgemeinschaften (Avizönosen) für den mitteleuropäischen Raum beschrieben. Bei Zugrundelegung der Untersuchungsergebnisse dieses Autors dürfte in dem von Siedlungsbiotopen geprägten Habitattyp die vorherrschende Brutvogelgemeinschaft der größeren Vögel am ehesten der Krähenvogel-Gemeinschaft (Pico-Corvetea) entsprechen, die allgemein in Siedlungen und siedlungsnahen Habitaten verbreitet ist, jedoch aufgrund der Präsenz von Dohle, Elster und Rabenkrähe im Plangebiet fragmentarisch ausgebildet ist. In den von Gehölzen geprägten Randbereichen des Planungsraumes ist die Verbreitung der Mönchsgrasmücke-Zilpzalp-Gemeinschaft (Sylvio-Phylloscopetum collybitae) wahrscheinlich. Bestandsbildner dieser Gemeinschaft sind insbesondere Finken, Rotkehlchen und Zilpzalp sowie Höhlenbrüter (Blau- und Kohlmeise) neben verschiedenen Ubiquisten wie Amsel, Buchfink und Zaunkönig. Die dritte Kategorie impliziert Vogelarten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt im menschlichen Siedlungsraum haben. Nach der Zahl der überschlägig festgestellten Vogelpaare dürfte es sich um eine Hausrotschwanz-Haussperling-Gemeinschaft (Phoenicuro-Passerion domestici) handeln. Auch diese Brutvogelgemeinschaft ist wie die beiden eingangs erwähnten Vogelgemeinschaften unvollständig ausgebildet. Alle drei Brutvogelgemeinschaften sind im Norddeutschen Tiefland allgemein häufig und verbreitet.

Die nistökologische Betrachtung der 35 Vogelarten stellt sich folgendermaßen dar: Während die in höheren Strata siedelnden Arten (= Baum- und Gebüschbrüter) mit 62,9 % (N = 22) den Hauptanteil ausmachen, legen insgesamt sieben (20 %) der 35 Brutvogelarten ihre Nester vorwiegend auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden an. Sechs (Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Türkentaube) (entsprechend 17,1 %) der insgesamt 35 Brutvogelarten sind entweder obligatorische Gebäudebewohner oder deren Nistweise ist unspezifisch. Der insgesamt verhältnismäßig hohe Anteil der in höheren Strata siedelnden Spezies geht allein auf die punktuell vorhandenen Gehölzbestände zurück.

Die vorliegende Verteilung spiegelt die Konzentration der Brutvögel in den Gehölzstrukturen wider, wohingegen die übrigen Biotope spärlich von Brutvögeln besiedelt werden. Die angetroffene geringe Zahl von Spezies, die ihre Nester auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden anlegen, ist nicht ungewöhnlich, da die Bodenbrüter Charaktervögel offener Landschaftsräume sind und entsprechende Habitate im Plangebiet für eine Nestanlage nicht zur Verfügung stehen (u. a. FLADE 1994).

Sämtliche Brutvögel des Planungsraumes sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt; das Teichhuhn gilt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV als streng geschützte Art. Nach der aktuellen Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen im Bestand gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) kommen mit Bluthänfling, Grauschnäpper und Star drei gefährdete Brutvogelarten vor. Mit Gartengrasmücke, Feld- und Haussperling sowie Stieglitz werden vier Arten auf der landesweiten Vorwarnliste (= V) geführt. Dies sind Brutvögel, die

aufgrund lokaler Bestandsrückgänge prophylaktisch in diese Liste aufgenommen wurden, sie gelten derzeit jedoch als (noch) nicht gefährdet (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Für den Planungsraum wurden mit Bluthänfling und Star zwei bundesweit gefährdete Brutvogelarten deklariert (GRÜNEBERG et al. 2015). Mit Feld- und Haussperling, Grauschnäpper und Teichhuhn werden vier Arten in der bundesdeutschen Vorwarnliste (= V) geführt.

5.0 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES

5.1 Fledermäuse

Im Rahmen der vorliegenden Bearbeitung erfolgt die Bewertung der Fledermausfauna auf der Grundlage der hier durchgeführten Potenzialansprache; für die Ausweisung von Funktionsräumen, wie sie z. B. für die Bewertung von Landschaftseinheiten von BREUER (1994) vorgeschlagen wurde, sind detaillierte Bestandserfassungen erforderlich, auf die in Anbetracht der im Gebiet zu erwartenden begrenzten faunistischen Wertigkeiten zu verzichten war.

In dem anthropogen geprägten Untersuchungsraum bestehen voraussichtlich einzelne Flugstraßen und somit Jagdgebiete für Breitflügel- und/oder Zwergfledermäuse, und zwar ausschließlich in den stärker von Gehölzen geprägten Bereichen (Gehölzstreifen nördlich der Plangebietsgrenze, Straße Am Fuchsbau, Siedlungsgehölz östlich der Jägerstraße). Die vereinzelt vorhandenen übrigen von Gehölzen geprägten Gebietsteile könnten zwar ebenfalls potenzielle Nahrungshabitate für diese Faunengruppe darstellen. Aufgrund der punktuellen Gehölzvorkommen und deren Qualität wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass der Plangeltungsbereich flächendeckend von Fledermäusen frequentiert wird. Im Allgemeinen beanspruchen Fledermäuse sehr große Aktivitätsbereiche für den Nahrungserwerb. Unter Berücksichtigung dessen dürfte der Untersuchungsraum für Fledermäuse allenfalls einen sehr kleinen Teil eines wesentlich größeren Lebensraumkomplexes darstellen.

Nach den Ergebnissen der Strukturerrfassung zeichnet sich der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 168 durch eine sehr begrenzte Biotopvielfalt für Fledermäuse in einem räumlichen Kontext mit den in der Umgebung vorhandenen Landschaftselementen aus, zu denen im Plangebiet großenteils Siedlungsbiotope sowie in der Umgebung einzelne Hofstellen, landwirtschaftliche Nutzflächen und in geringem Ausmaß Gehölze in Form von zumeist Feldhecken gehören. Grundsätzlich entspricht das Mosaik aus zahlreichen Wohnhäusern, Hausgärten, Scherrasenflächen und vereinzelt vorhandenen Gehölzstrukturen im Wesentlichen den Lebensraumansprüchen der beiden Hausfledermäuse (Breitflügel- und Zwergfledermaus), wohingegen der Große Abendsegler eher Waldbiotope präferiert. Die in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Gehölze sind teilweise von Freiflächen umgeben, was sich für Fledermäuse insofern als günstig erweist, da diese Bereiche beim Durchfliegen keine Hindernisse darstellen.

Die Überprüfung diverse im Gebiet vorhandener Bäume mit Stammdurchmessern von bis zu ca. maximal 60 cm auf Höhlen bzw. andere Strukturen, die als Fledermausquartiere in Frage kommen könnten, ergab im Bereich der Straße Am Fuchsbau vereinzelt Hinweise auf Vorkommen von Baumhöhlen. Ob diese von Fledermäusen tatsächlich besiedelt sind, ließ sich in Anbetracht der Belaubung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zweifelsfrei nachweisen. Großvolumige als potenzielle Fledermausquartiere geeignete Bäume sind nur ganz vereinzelt vorhanden. In dem Plangel-

tungsbereich kommen zahlreiche Wohnhäuser unterschiedlichen Alters vor. Potenzielle Gebäudesommer- noch potenzielle Gebäudewinterquartiere sind für den Planungsraum nicht bekannt. Die in den Randlagen vorhandenen Getreide- und Maisäcker führen zu einer Monotonie der Habitats und damit zu einer Minderung der Qualität des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Dem Untersuchungsgebiet wird aufgrund der hier vorkommenden Habitats und dem daraus resultierenden Besiedlungspotenzial, namentlich den Vorkommen des landesweit stark gefährdeten Großen Abendseglers und der ebenfalls auf Landesebene stark gefährdeten Breitflügelfledermaus, als Lebensraum für Fledermäuse eine allgemeine Bedeutung und nicht etwa eine hohe, besonders hohe oder gar herausragende Bedeutung zugewiesen.

5.2 Brutvögel

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom NLWKN entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die ornithologische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013).

Bei der Bewertung von Vogelbrutgebieten werden sämtliche Arten der Roten Listen herangezogen. Dabei sind ausschließlich die durch das NLWKN definierten Kriterien (Brutnachweis/Brutverdacht) zu berücksichtigen, während Brutzeitfeststellungen eliminiert werden. Die Arten der Vorwarnlisten und alle ungefährdeten Arten bleiben unberücksichtigt. Im Rahmen der Bewertung erfolgt eine räumliche Differenzierung, indem für die Einstufung die jeweilige Rote Liste (regional, landesweit, bundesweit) zu berücksichtigen ist. Die jeweils höchste erreichte Bedeutung ist für das Gebiet entscheidend.

Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zugrunde liegenden Bearbeitungsfläche abhängt, wird ein Flächenfaktor in die Bewertung einbezogen. Dieser Faktor entspricht der Größe des Gebietes in km², jedoch mindestens 1,0, um nicht sehr kleine Flächen, in denen in einem erheblichen Ausmaß mit Randeffekten zu rechnen ist, über zu bewerten. Die optimale Größe einer als Brutgebiet abzugrenzenden und zu bewertenden Fläche liegt nach Vergleichen mit einer Vielzahl von Untersuchungsflächen unterschiedlicher Größe bei etwa 1 km² (100 ha), doch liefert das Verfahren auch für Flächen von 0,8 bis 2,0 km² (80-200 ha) belastbare Ergebnisse (BEHM & KRÜGER 2013).

Die Anwendung des Verfahrens ist folglich nur bei Gebieten von mindestens ca. 80 ha geeignet, die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt jedoch nur einen kleinen Teil dieser Mindestgröße. Zudem setzt die Bewertung eine quantitative Bestandserfassung voraus. Für das Untersuchungsgebiet wurden bis auf drei landesweit als gefährdet eingestufte Spezies (Bluthänfling, Grauschnäpper, Star) keine weiteren gefährdeten Brutvogelarten festgestellt, wobei für die hier durchgeführte Potenzialansprache grundsätzlich keine quantitativen Angaben zu den Brutvogelbeständen des Plangebietes vorliegen. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach Behm & Krüger (2013) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grund erfolgt dessen Bewertung als Vogelbrutgebiet verbal-argumentativ auf der Basis der vorliegenden Einmalerfassung / Potenzialansprache.

Das an der Voßbergstraße gelegene Siedlungsgebiet zeichnet sich nur in Teilbereichen durch nennenswerte Gehölzbestände und Gehölzstreifen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze und den östlichen Abschnitt der Straße Am Fuchsbau aus. Darüber hinaus existiert östlich der Jägerstraße ein von Kiefern und Lärchen dominiertes trockenes Siedlungsgehölz als Bestandteil des aktuellen Geltungsbereiches des Plangebietes. Flächendeckende und divers strukturierte Laubwaldbestände sind nicht vorhanden.

Aufgrund der beschriebenen Biotopstrukturen und den Ergebnissen der einmaligen Bestandserfassung ist ein Besiedlungspotenzial vorhanden, das sich größtenteils aus siedlungstoleranten Brutvogelarten zusammensetzt. Vorrangig handelt es sich dabei um Vogelarten mit einer großen ökologischen Valenz in der Besiedlung verschiedener Habitate, die in Nordwestdeutschland allgemein häufig und weit verbreitet sind. An bestimmte Biotopstrukturen gebundene Lebensraumspezialisten kommen als Gebäudebewohner (Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling) vor, die entweder als Höhlenbrüter im Mauerwerk oder in Schornsteinen (Dohle) oder als Freibrüter in der Dachkonstruktion von Häusern (Hausrotschwanz, Haussperling) auftreten können. Für stenotope Gehölzbrüter, wie z. B. Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grauschnäpper und Kleiber, stellt das Untersuchungsgebiet lediglich im Bereich der Straße Am Fuchsbau einen potenziellen Lebensraum dar. Die im Vergleich zu den Gehölzbrütern geringe Zahl von Brutvögeln, die ihre Nester auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden anlegen, ist ein deutliches Indiz für die begrenzten Nistmöglichkeiten von Bodenbrütern des Plangebietes. Unter den landes- bzw. bundesweit gefährdeten Brutvögeln, die ihre Nester auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden anlegen, befindet sich mit dem Bluthänfling nur eine Spezies, die ausschließlich in den Siedlungsrandbereichen im Übergang zu der offenen Landschaft vorkommt.

Neben dem bundesweit potenziell gefährdeten Teichhuhn sind keine weiteren potenziell gefährdeten Bodenbrüter zu erwarten. Die Brutvogelvorkommen des Untersuchungsraumes sind für den Naturschutz von allgemeiner und nicht etwa von hoher, besonders hoher oder gar herausragender Bedeutung.

6.0 WIRKUNGEN DES VORHABENS

6.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Siedlungserweiterung und -verdichtung werden an diversen Stellen des Plangebietes in dessen rückwärtigen Lagen (Hinterland Bebauung) aktuell als Hausgärten, Gemüseäcker und / oder Scherrasenflächen genutzte Biotope, sehr vereinzelt und kleinflächig auch aufgelassene, ungenutzte Bereiche, überplant. Der an der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende Gehölz- und Gebüschstreifen bleibt ebenso dauerhaft erhalten wie die Straßenbäume in dem östlichen Teil der Straße Am Fuchsbau sowie das östlich der Jägerstraße gelegene Gehölz. Weitere Strukturen sind in diesem Bereich nicht vorhanden und werden daher durch die geplante Siedlungsverdichtung auch nicht in Anspruch genommen. Da Ackerbiotope für Fledermäuse grundsätzlich als lebensfeindlich gelten, hat dies auch keinen direkten und dauerhaften Verlust von deren Fortpflanzungs-, Nist- und Nahrungshabitaten bzw. Ruhestätten zur Folge. Einige derartiger Lebensräume befinden sich in den peripheren Bereichen des Plangebietes bzw. grenzen unmittelbar an das zu entwickelnde Siedlungsgebiet an. Für Vögel ist zu berücksichtigen, dass sich das Artenspektrum mehrheitlich aus siedlungstoleranten Spezies zusammensetzt, die an derartige Standorte besonders adaptiert sind, und sich die Vorkommen von Offenlandbrütern schwerpunktartig auf andere, in der Umgebung des Plangebietes gelegene Bereiche beschränken.

6.2 Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während der Bauzeit sind in dem direkten Baumfeld durch Baumaschinen und Baufahrzeuge ausgelöste Lichtreize und Lärmemissionen nicht auszuschließen. Diese können sich auf einzelne Fledermaus- und Vogelarten unter Umständen störend auswirken. Daher sind in dem direkten Umfeld der Baumaßnahme vorübergehende Scheueffekte nicht auszuschließen. Durch lärmbedingte Beeinträchtigungen können z. B. Vögel Brutstandorte aufgeben und auch Säugetiere können empfindlich auf Störungen durch Lärm reagieren (RECK et al. 2001). Im Extremfall kann eine baubedingte Verlärmung zu einer Verdrängung besonders störungsempfindlicher Arten führen. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist zudem bei Arten mit einem weiten Hörspektrum, wie etwa den Fledermäusen, anzunehmen, die Geräusche bis über 40 kHz wahrnehmen können. Bei hohen Geräuschpegeln (z. B. starker Wind) kann der Beutedetektionserfolg reduziert sein.

Mit der vorgesehenen Siedlungsverdichten und -arrondierung können betriebsbedingt Lichtemissionen verbunden sein. Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Für bestimmte Fledermausarten werden Barrierewirkungen durch kontinuierliche Lichtemissionen angenommen. Aus Untersuchungen für die Ermittlung des Einflusses von nächtlicher Beleuchtung auf Gebäude bewohnende Fledermausarten geht hervor, dass die Tiere an beleuchteten Quartierstandorten durchschnittlich später ausfliegen und dadurch in ihrer körperlichen Fitness beeinträchtigt werden (BOLDOGH et al. 2007). Insofern könnten zusätzliche nächtliche Lichtemissionen einzelne Arten in ihrer Aktivität beeinträchtigen.

Im Fall des vorliegenden Planungsvorhabens ist zu berücksichtigen, dass die punktuell zu entwickelnden Bauflächen nachts nicht beleuchtet werden und das Plangebiet in seiner Gesamtheit aufgrund von durch Straßenlaternen hervorgerufenen Lichtemissionen nur mäßig vorbelastet ist. Andererseits haben kontinuierliche Lichtquellen, wie z. B. Straßenlaternen, für bestimmte Fledermausarten auch einen Anlockungseffekt, da sich unter derartigen Beleuchtungen als Beutetiere geeignete Fluginsekten sammeln.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm sind ebenfalls möglich. Reaktionen von Vögeln gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Störungsempfindliche Arten können ggf. ihre angestammten Brutplätze aufgeben und somit verdrängt werden.

7.0 DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN

7.1 Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nachfolgend werden für die hier bearbeiteten Faunengruppen Hinweise und Einschätzungen zu den erwartbaren Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG gegeben. Der Ausgleich bzw. die Kompensation der verloren gehenden Funktionen ist gemäß § 1a BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Mit der geplanten Baumaßnahme werden in ausgewählten Bereichen als Hausgärten, Gemüseäcker, Scherrasenflächen sowie vereinzelt ungenutzten Bereichen in der Form von Ruderalbiotopen überplant, außer einigen Ziergehölzen gehen keine weiteren Gehölze verloren. Infolgedessen stellt der geplante Eingriff weder einen Lebensraumverlust für Fledermäuse dar noch mindert der Eingriff die Qualität dieses Areals als Lebensstätte für diese Faunengruppe, wobei zu berücksichtigen ist, dass aller Voraus-

sicht nach große Teile des Plangebietes weder als Fortpflanzungsstätte noch als Nahrungshabitat für Fledermäuse fungieren. Infolge dessen ist der vorgesehene Eingriff für das Schutzgut Fledermäuse unbedeutend und somit nicht als erheblich einzustufen. Hinzu kommt, dass mit dem punktuellen Bau von Wohnhäusern auch keine für Fledermäuse relevanten Verbindungselemente in Form von z. B. Gehölzreihen o. dgl. verstellt und damit auch keine Flugkorridore zerschnitten und damit entwertet werden.

Brutvögel

Mit der Realisierung des vorliegenden Planungsvorhabens gehen Haus- und Gemüsegärten, Scherrasenflächen und einige Ziergehölze dauerhaft verloren. Die meisten an den Plangebietsgrenzen vorhandenen, durch eine größere Strukturvielfalt gekennzeichneten Lebensräume und Strukturen, wie z. B. das im Osten gelegene Siedlungsgehölz, bleiben unverändert erhalten und können somit weiterhin von Brutvögeln als Brut- und Nahrungshabitate genutzt werden.

Die von dem Bauvorhaben in Anspruch genommenen Lebensräume stehen einigen Brutvögeln als Fortpflanzungs- und / oder Nahrungshabitate bzw. als Ruhestätten künftig nicht mehr zur Verfügung. Zu den Brutvögeln dieser Habitate gehören einerseits Bodenbrüter wie die Bachstelze und andererseits einige in den Ziergehölzen siedelnde Arten, zu denen ausschließlich anspruchslose Arten, wie z. B. Amsel, Heckenbraunelle und Zaunkönig, zählen. Da nur ein sehr kleiner Teil der Flächen tatsächlich überplant wird, werden die genannten anspruchslosen Arten auch weiterhin in dem Plangebiet sowie in den unmittelbar angrenzenden Bereichen geeignete Habitatstrukturen vorfinden. Diese Flächen können folglich weiterhin als Bruthabitate genutzt werden. Auch wenn eine vorübergehende Abnahme der Siedlungsdichte für diese Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist insgesamt betrachtet bei Realisierung des Bauvorhabens nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Vogelwelt zu rechnen.

Fazit

Das vorgesehene Bauvorhaben hat in erster Linie eine Überplanung von Hinterland Grundstücken und einer Ackerfläche von geringer Größe zur Folge, die als Lebensräume für Fledermäuse und Brutvögel entweder überhaupt nicht oder in eingeschränktem Maße von Bedeutung sind. Durch die Inanspruchnahme derartiger Biotope in Teilen des Planungsraumes könnten teilweise Fortpflanzungs- und / oder Nahrungshabitate bzw. Ruhestätten für Brutvögel überplant werden. Diese Beeinträchtigungen sind insgesamt betrachtet als sehr geringfügig einzustufen. Im Sinn des § 14 BNatSchG ist die geplante Erschließung aufgrund der Überplanung von Siedlungsbiotopen und einer Ackerfläche bei gleichzeitigem Erhalt der meisten Gehölze nicht als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna (hier: Fledermäuse und Brutvögel) zu werten.

7.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Fledermäuse

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für den Untersuchungsraum und damit für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine Standorte bekannt geworden, die zweifelsfrei als Sommer- und / oder Winterquartiere für Fledermäuse einzustufen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in großen Teilen des Plangebietes keine großvolumigen Gehölze existie-

ren, die für eine Besiedlung mit Fledermäusen in Frage kämen. Andererseits kann in Anbetracht der dichten Belaubung die Existenz potenzieller Quartiere, wie z. B. an der Straße Am Fuchsbau, grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Ob bzw. in welchem Umfang im Gebiet Liegenschaften vorhanden sind, die als potenzielle Zufluchtsstätten (z. B. in Form von Gebäudesommer- und / oder Winterquartieren) von Vertretern dieser Tiergruppe in Anspruch genommen werden könnten, bleibt dahingestellt. Wie im Rahmen dieser Bearbeitung zu zeigen war, stellen große Teile des Planungsraumes kein Fortpflanzungshabitat für Fledermäuse dar. Vielmehr werden Teile des zu überplanenden Areals von zwei bis drei Fledermausarten vorrangig für den Nahrungserwerb genutzt. Aus diesem Grund wird die ökologische Funktion der von dem geplanten Eingriff betroffenen potenziellen Nahrungshabitate und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. **Unter Berücksichtigung der oben genannten Kompensationsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

Über eine mögliche Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehende Tötungen von Individuen können aufgrund der Lebensweise der Fledermäuse und ihrer vorwiegend abendlichen bzw. nächtlichen Aktivität ausgeschlossen werden, da etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung des Bauvorhabens weder anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten sind. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.**

Prüfung des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand liegt im Sinn des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als Teilhabitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Für Fledermäuse relevante Störquellen sind Lärm- und Lichtemissionen. Für nächtlich auftretenden Lärm allgemein gilt, dass die Auswirkung umso größer ist, desto größer der verschallte Anteil des Jagdgebietes von Fledermäusen ist. Der Baubetrieb fällt jedoch in eine Tageszeit, in der Fledermäuse nicht aktiv sind; während der nächtlichen Aktivitätszeiten von Fledermäusen ruht der Baubetrieb, so dass die oben erwähnten durch den Mensch verursachten Lärmemissionen zu vernachlässigen sind.

Fledermäuse können sich an Geräusche anpassen, da sie beispielsweise in Glockentürmen von Kirchen oder in Hohlräumen von Brückenkonstruktionen schlafen und überwintern. Spezielle Lärmschutzmaßnahmen sind im Rahmen des vorliegenden Planungsvorhabens weder erforderlich noch vorgesehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine großräumige Bebauung, die sämtliche unbebauten Flächen erfassen könnte, nicht realistisch ist. Aus diesem Grund dürften etwaige Lärmemissionen lediglich vorübergehend in einem sehr begrenzten Bereich auftreten.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind zu vernachlässigen, da in großen Teilen des Gebietes kei-

ne Quartierstätten existieren. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum bzw. auf ausgewählte Teilbereiche beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren ist aus den eingangs erwähnten Gründen nicht realistisch.

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Da Fledermäuse den betreffenden Teilbereich aktuell weitgehend meiden, werden im Wirkraum nach Beendigung der Baumaßnahmen in den Dämmerungs- und Nachtstunden keine durch Lichteinwirkungen von stationären Beleuchtungseinrichtungen hervorgerufenen Störungen auftreten.

Von den in dem Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Wohnhäusern ist nicht von einer Störung für die in der Umgebung des Plangebietes zu erwartenden Abendsegler sowie Breit- und Zwergfledermäuse auszugehen, da diese Spezies im Gegensatz zu den Bartfledermäusen nicht zu den lichtempfindlichen Arten gehören. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Aus prophylaktischen Gründen sollte soweit möglich für die Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf eine übermäßige nächtliche Beleuchtung der zu überplanenden Teilbereiche verzichtet werden.

Nach Literaturangaben kann davon ausgegangen werden, dass permanent beleuchtete Zonen von Vertretern der Mausohren (Gattung *Myotis*) gemieden werden. Insofern ist nicht auszuschließen, dass mit der nächtlichen Beleuchtung ein Schwellenwert der kritischen Belastung überschritten wird und infolgedessen in der Umgebung bodenständige sensible Arten (wie z. B. Bartfledermäuse) diesen Raum fortan gänzlich meiden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über das Plangebiet hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist dessen ungeachtet nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

Brutvögel

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für sämtliche vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit nicht zu baubedingten Tötungen von Individuen der betreffenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen kommen wird. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Für den Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundenen Mortalität (Sterberate) auszuschließen ist. **Es ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.**

Prüfung des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In dem Untersuchungsraum sind insgesamt ca. 35 Brutvogelarten zu erwarten. Die Brutplätze dieser Arten könnten zum Teil in Bereichen liegen, die nach dem vorliegenden Bebauungsplan für eine Bebauung in Anspruch genommen werden können, so dass es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten kommt. Sämtliche durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten nutzen jedes Jahr eine andere Fortpflanzungsstätte, d. h. sie bauen alljährlich ein neues Nest an einem dafür geeigneten Standort. Es handelt sich daher um temporäre Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen bleiben. Dauerhafte Lebensstätten von Höhlenbrütern, insbesondere des gefährdeten Stars, der Arten der Vorwarnliste Feld- und Haussperling sowie der Stammkletterer Gartenbaumläufer und Kleiber, werden durch das Vorhaben aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen. Gleiches gilt für den potenziellen Lebensraum der gefährdeten bzw. Vorwarnliste-Arten wie Gartengrasmücke und Grauschnäpper durch den Erhalt der Wallhecke an der Straße Am Fuchsbau. Auch für den gefährdeten Bluthänfling und das bundesweit potenziell gefährdete Teichhuhn ist nicht mit einer Schädigung von deren Fortpflanzungsstätten zu rechnen, da diese ausschließlich in den Randbereichen des Plangebietes siedeln, die erhalten bleiben.

Das Plangebiet kann von Vögeln in verschiedenen Situationen auch als Ruhestätte im weitesten Sinn, wie u. a. als Rastplatz, genutzt werden. Die nach der EU-Kommission definierte Begrifflichkeit der Ruhestätte als Ort, der für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich ist, u. a. für die Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, wurde erweitert, so dass eine strengere Prüfung für Ruhestätten erfolgt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verbot der Entfernung / Beschädigung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. der Tötung / Beschädigung von Individuen in Verbindung mit der Entfernung / Beschädigung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten nicht vor, wenn es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, was im Fall des Plangebietes sichergestellt ist.

Die ökologische Funktion für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln im räumlichen Zusammenhang bleibt auch nach der Umsetzung der vorliegenden Planung erhalten. Die Tiere sind imstande, z. B. bei Überplanung eines Teilareals, das als Brutstätte oder Ruheplatz dient, auf vergleichbare Habitate innerhalb des Plangebietes oder in der Umgebung auszuweichen. In der Umgebung des Plangebietes schließen sich Biotope mit entsprechenden gleichartigen Strukturen an. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist daher gegeben. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG wird in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt.**

Prüfung des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und / oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur dann einen Verbotstatbestand dar, wenn eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist nach BNatSchG dann gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich bau- und betriebsbedingte Störungen in Form von z. B. Lärmimmissionen nicht ganzjährig vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich und werden im Folgenden differenzierter betrachtet.

Während der Bauarbeiten werden akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Brutvogelarten ausüben können. Im Fall einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf die Störreize reagieren. Unter den im Plangebiet auftretenden Vogelarten befinden sich keine besonders störungsempfindlichen Spezies (vgl. GASSNER et al. 2010). Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der nachgewiesenen und potenziell zu erwartenden Brutvogelarten ist nicht wahrscheinlich.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in Frage kommenden Arten führen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und dies eine Erhöhung der Mortalität in der Population hervorrufen würde. Aufgrund der Art des Vorhabens ist dies auszuschließen, da bei einer Störsituation die betreffende Vogelart sich entfernen könnte. Vollmausern, die vorübergehend eine vollständige Flugunfähigkeit hervorrufen würden, wird von keiner der auftretenden Arten durchgeführt. Es handelt sich im Fall des Plangebietes nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die im Winter im Plangebiet oder in dessen Umgebung vorkommen, könnten durch Verkehrslärm, Lichtemissionen und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste das betreffende Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens unwahrscheinlich. Vögel sind in der Regel an Siedlungslärm, Lichtemissionen und visuelle Effekte gewöhnt und suchen ihre individuellen Sicherheitsabstände auf (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007), so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheucheffekten für die betreffenden Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten.

Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird.

8.0 VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

In Bezug auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Zudem sei der Empfehlung Ausdruck verliehen, auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen (Vermeidungsmaßnahme).

9.0 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 168 („Voßberg“) (Stadt Lohne, Landkreis Vechta) für die Fledermausfauna durchgeführten Potenzialansprache wurden mit dem Großen Abendsegler sowie mit Breitflügel- und Zwergfledermaus drei Spezies deklariert, die auch in dem unmittelbar angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 A („Nördlich Voßbergstraße / östlich Bakumer Straße“) 2013/14 mit speziellen Untersuchungsmethoden nachzuweisen waren. Alle drei Arten nutzen vermutlich Teile des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat, wobei in Anbetracht der im Gebiet ungleichen Gehölzverteilung Jagdgebiete in drei ausgewählten, voneinander getrennt liegenden Bereichen (nördliche eingegrünte Plangebietsgrenze, östlicher Abschnitt der Straße Am Fuchsbau, Siedlungsgehölz östlich der Jägerstraße) existieren. Aufgrund des allgemeinen Mangels an alten Laubbäumen und unsanierter Gebäude als potenzielle Quartierstätten dürften die Fortpflanzungsmöglichkeiten für Fledermäuse begrenzt ausfallen. - In dem Plangebiet sind insgesamt ca. 35 Brutvogelarten zu erwarten. Zu diesen zählen großenteils Allerweltsarten; mit Bachstelze, Dohle, Haussperling und Hausrotschwanz sind einige stenotope, an Gebäude besonders gut adaptierte Spezies vertreten und mit dem Teichhuhn eine Wasservogelart, die in den Randbereichen der Schellohne siedelt. Insgesamt betrachtet gehen mit dem Verlust von Siedlungsbiotopen und Ziergehölzen im Planungsraum Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel verloren. Die hier siedelnden Arten werden jedoch auch weiterhin im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung geeignete Nisthabitate vorfinden, da nur ein geringer Teil des Hinterlandes tatsächlich überplant wird. Somit finden Brutvögel Ausweichlebensräume im Plangebiet selbst sowie auch in dessen unmittelbarer Umgebung vor. Zusammenfassend betrachtet bleibt festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna verbunden sind. Es wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Fledermäuse und Vögel und deren günstigen Erhaltungszustand sowohl im Naturraum als auch im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet gerechnet. Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht einschlägig.

10.0 LITERATUR

BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 55-69.

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. - Ulmer-V., Stuttgart.

BOLDOGH, S., D. DOBROSI & P. SAMU (2007): The effects of the illumination of buildings on house-dwelling bats and its conservation consequences. - Acta Chiropterologica 9: 527-534.

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.

BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26: 53.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (ed.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. - http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html.

DENSE, C., G. MÄSCHER & U. RAHMEL (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Fledermäuse (Chiroptera). - Unpubl. Vorentwurf im Auftrag des NLWKN. - Hannover.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Kosmos-V., Stuttgart.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-V., Eching.

GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. - F. u. E. - Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 273 S.

GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage. - Müller-V., Heidelberg.

GRÜNEBERG, C. & H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13: 221-226.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153.

PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa. - Ber. Bayrische Akademie Naturschutz Landschaftspfl. Beih. 8: 1-128.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANCK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 69: 1-706.

RECK, H., J. RASMUS & G. M. KLUMP (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz Landschaftsplanung 33: 145-149.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. - Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 76: 1-275.